

Wahlordnung
der
Hochschule Darmstadt

Senatsbeschluss vom 8. Mai 2012

Bekannt gemacht am 5. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

<u>Erster Abschnitt</u>	Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten	4 - 19
§ 1	Grundsätze der Wahlen	4
§ 2	Wahltermin	4
§ 3	Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)	4 - 5
§ 4	Wahlorgane	5
§ 5	Wahlvorstände	5 - 6
§ 6	Aufgaben der Wahlvorstände	6 - 7
§ 7	Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers als Wahlleitung	7
§ 8	Wählerverzeichnis	7 - 9
§ 9	Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses	9
§ 10	Wahlbenachrichtigungen	9 - 10
§ 10 a	Erste Wahlbekanntmachung	10
§ 11	Wahlvorschläge	10 - 11
§ 12	Prüfung der Wahlvorschläge	11 - 12
§ 13	Stimmabgabe	12
§ 14	Ausübung des Wahlrechts	12 - 13
§ 15	Stimmzettel	13
§ 16	Ersatz von Wahlunterlagen	13
§ 17	Wahlhandlung Urnenwahl	13 - 14
§ 18	Wahlhandlung Briefwahl	14 - 15
§ 19	Behandlung der Wahlbriefe	15 - 16
§ 20	Auszählung	16
§ 21	Feststellung der Wahlergebnisse	16 - 17
§ 22	Wahlniederschrift	17
§ 23	Wahlprüfverfahren	18
§ 24	Stellvertretung, Nachrücken von Senats- und Fachbereichsratsmitgliedern	18 - 19
§ 25	Amtszeit und Ergänzungswahlen	19

Zweiter Abschnitt Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten 20 - 25
und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

§	26	Wahlvorstand	20
§	27	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten	20 - 23
§	28	Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten	23
§	29	Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten	23 - 25
§	30	Ergänzende Bestimmung	25

Dritter Abschnitt Wahlen der Mitglieder der Dekanate
der Fachbereiche 26 - 30

§	31	Wahlvorstand	26
§	32	Wahl der Dekanin oder des Dekans	26 - 27
§	32 a	Wahl der Dekanin oder des Dekans bei hauptberuflicher Wahrnehmung der Funktion	27 - 28
§	32 b	Abwahl der Dekanin oder des Dekans	28
§	33	Wahl der übrigen Dekanatsmitglieder	29
§	34	Amtsantritt	30
§	35	Ergänzende Bestimmungen	30

Vierter Abschnitt Sonstige Bestimmungen 30

§	36	Inkrafttreten / Aufhebung bisheriger Wahlordnung	30
---	----	--	----

Erster Abschnitt **Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten**

§ 1 Grundsätze der Wahlen

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in Senat und Fachbereichsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Senats und die Mitglieder der Fachbereichsräte werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu verfahren, wenn für eine Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter für eine Gruppe zu wählen ist. Entsendet eine Mitgliedergruppe in ein Gremium nur ein Mitglied, gehört die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an.

§ 2 Wahltermin

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden während der Vorlesungszeit statt und sind gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten durchzuführen.
- (2) Die Wahlen sind an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. An den ersten beiden Wahltagen haben die Wahllokale von 9.00 bis 14.00 Uhr geöffnet. Am dritten Wahltag sind die Wahllokale von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Wahlen finden jeweils im Wintersemester statt.

§ 3 Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind:
 1. Die Mitglieder der Professorengruppe,
 2. Die Studierenden,
 3. Die wissenschaftlichen Mitglieder,
 4. Die administrativ-technischen Mitglieder.
- (2) Das Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.
- (3) Wählbar (passives Wahlrecht) sind mit Ausnahme der Mitglieder der Wahlvorstände alle wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule Darmstadt.

- (4) Hochschulmitglieder verlieren das aktive und passive Wahlrecht mit dem Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.
- (5) Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums.

§ 4 Wahlgorgane

- (1) Wahlgorgane sind
 - 1. die Wahlvorstände (§ 5),
 - 2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleitung
Geschäftsstelle der Wahlleitung ist das Justitiariat/Wahlamt.
- (2) Die Wahlvorstände und die Wahlleitung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen heranziehen (Beauftragte Person sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).
- (3) Die Tätigkeit in den Wahlvorständen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Wahlvorstände, die Wahlleitung, die beauftragte Person und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (4) Für die Mitarbeit im Wahlvorstand ist in angemessenem Umfang eine Freistellung von den sonstigen Dienstpflichten zu gewähren.
- (5) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen nicht den Wahlvorständen angehören. Eine Tätigkeit als Wahlhelferin oder Wahlhelfer ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Wahlvorstände

- (1) Dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat gehören 6 Mitglieder an; sie werden von den Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Gruppen im Senat dem Senatsvorstand vor Ablauf der Vorlesungszeit des Sommersemesters benannt. Die Gruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 benennen jeweils 2 Mitglieder, die Gruppen nach Nr. 3 und 4 benennen gemeinsam zwei weitere Mitglieder, für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten wird in jedem Fachbereich ein Wahlvorstand gebildet; diesem gehören aus den Gruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 je 1 Mitglied, aus den Gruppen Nr. 3 und 4 zusammen 1 Mitglied an, für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von ihren Gruppen im Fachbereichsrat vor Ablauf der Vorlesungszeit des Sommersemesters benannt.
- (3) Soweit Mitglieder für die Wahlvorstände gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht rechtzeitig benannt werden, bestimmt die Wahlleitung die Mitglieder.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes aus, so wird deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Mitglied des Wahlvorstandes. Scheidet eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter eines Mitgliedes des Wahlvorstandes aus, erfolgt insoweit umgehend eine Ergänzung gemäß den Absätzen 1 bis 3.
- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse können mit Zustimmung aller Mitglieder des Wahlvorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren bedarf eines gesonderten vorherigen Beschlusses, der den Abstimmungsgegenstand genau bezeichnet.
- (8) Die Wahlvorstände tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich; § 34 Abs. 1 HHG gilt sinngemäß.
- (9) Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang oder auf andere Weise unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (10) Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragte Person kann an den Sitzungen der Wahlvorstände mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Die Wahlvorstände nehmen die ihnen durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und treffen die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Entscheidungen. Die Wahlvorstände für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind verpflichtet, ihre Entscheidungen untereinander sowie mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten abzustimmen, soweit es für die gemeinsame Durchführung der Wahlen nach § 2 Abs. 1 erforderlich ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat.
- (2) Die Wahlvorstände der Fachbereiche sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihren Stimmbezirken. Die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche unterstützen die Wahlvorstände.
- (3) Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Bestimmung des Wahltermins,
2. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge,
3. Bildung von Stimmbezirken und des Briefwahlstimmbezirks,
4. Festlegen des Termins für die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
5. Festlegen des Termins für die Prüfung der Stimmzettel,
6. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
7. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses,
8. Frist für die Anforderung von Briefwahlunterlagen

Zu Abs. 3 Ziffern 3, 6 und 7 ist die Zustimmung der Wahlleitung oder der von ihr beauftragten Person erforderlich.

- (4) Alle Wahlvorstände beschließen in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere über folgende Angelegenheiten
 1. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 2. Prüfung der Stimmzettel,
 3. Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses,
 4. Zuteilung der Sitze,
 5. Wahlprüfungen.

§ 7 Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers als Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich und sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse den Druck der Wahlbekanntmachungen des Wahlvorstandes für die Wahl zum Senat und der Stimmzettel sowie die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl.
- (2) Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragte Person nimmt die Wahlvorschläge für die Senatswahl und die Wahlbriefe entgegen.
- (3) Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragte Person hat alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen erforderlich sind, im Falle der Verhinderung des Wahlvorstandes an dessen Stelle zu treffen und den jeweiligen Wahlvorstand hiervon unverzüglich zu unterrichten; der Wahlvorstand entscheidet endgültig.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Das Wählerverzeichnis kann in elektronischer Form geführt werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis gliedert sich in die in § 3 Abs. 1 genannten vier Gruppen.
- (3) Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen.

- (4) Das Wählerverzeichnis wird spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Vor der Schließung ist den Mitgliedern der Hochschule Darmstadt an mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben. Bei Führung des Wählerverzeichnisses in elektronischer Form wird eine elektronische Einsichtnahme ermöglicht.
- (5) In das Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses Mitglied der Hochschule Darmstadt ist. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nach der Schließung nicht mehr statt. Das gilt nicht für die von der Wahlleitung oder der von ihr beauftragten Person vorzunehmenden notwendigen Berichtigungen bei offensichtlichen Fehlern. Ändert sich die Zugehörigkeit von Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, üben sie das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie bisher angehörten.
- (6) Wer in mehreren Gruppen wahlberechtigt wäre, hat bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses die Wahlleitung oder die von ihr beauftragte Person schriftlich zu unterrichten, in welcher Gruppe sie oder er wählen möchte. Bei Führung des Wählerverzeichnisses in elektronischer Form kann diese Festlegung durch die wahlberechtigte Person bei seinen persönlichen Benutzerdaten elektronisch im h_da Personenverzeichnis vorgenommen werden. Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragte Person entscheidet abschließend. Gibt sie oder er keine Erklärung nach Satz 1 oder Satz 2 ab, trifft die Wahlleitung oder die von ihr beauftragte Person eine Entscheidung.
- (7) Studierende, die in mehreren Fachbereichen wahlberechtigt sind oder die in fachübergreifenden Studiengängen ohne eigenen Fachbereich studieren, haben bei der Immatrikulation oder Rückmeldung zu erklären, in welchem Fachbereich sie wählen wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, trifft die Wahlleitung oder die von ihr beauftragte Person eine Entscheidung.
- (8) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis einer oder eines Wahlberechtigten kann die oder der Wahlberechtigte innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand für die Senatswahlen erheben. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, wird das Wählerverzeichnis entsprechend berichtigt; die oder der Betroffene erhält die in § 10 Abs. 1 genannten Unterlagen. Bei Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit wird die erste Wahlbenachrichtigung ungültig. Sie ist zurückzugeben.
- (9) Mit der Begründung, dass eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person nicht wahlberechtigt sei, kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat erheben. Die oder der Eingetragene ist zu hören. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung aus dem Wählerverzeichnis, ist die oder der Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen.

Sie oder er kann nach Zugang der Benachrichtigung innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand erheben.

- (10) Die Widersprüche nach Abs. 8 und 9 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (11) Wird der Widerspruch vom Wahlvorstand zurückgewiesen, ist der Beschluss schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zu übergeben oder zuzusenden.

§ 9 Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden auf Grundlage der in der Hochschule Darmstadt vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen. Die Wahlleitung kann dazu anordnen, dass die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind.

§ 10 Wahlbenachrichtigungen

- (1) Die Mitglieder der Hochschule Darmstadt werden benachrichtigt, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (Wahlbenachrichtigung). Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 - 1. den Familiennamen und den Vornamen, bei Studierenden zusätzlich das Geburtsdatum oder die Matrikelnummer der oder des Wahlberechtigten,
 - 2. die Zeit der Urnenwahl,
 - 3. einen Hinweis, dass die Orte der Urnenwahl und weitere Informationen der ersten Wahlbekanntmachung zu entnehmen sind,
 - 4. die Mitteilung, dass die Briefwahl nur auf Antrag mit der dafür vorgesehenen Anforderungskarte möglich ist und dass, soweit die Anforderungskarte nicht mit übersandt wird, Anforderungskarten in den Fachbereichssekretariaten, im SSC und im Wahlbüro zur Abholung vorgehalten werden.
- (2) Wahlbenachrichtigungen werden für die Gruppen der Professorinnen und Professoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich über die Hochschuleinrichtungen mit der Dienstpost zugeleitet oder an die dienstliche E-Mail Adresse gesandt. In begründeten Ausnahmefällen können die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten auch postalisch zugestellt werden. Die Wahlbenachrichtigungen für die Studierenden werden beim Vollzug der Immatrikulation oder Rückmeldung ausgegeben oder postalisch oder per E-Mail übersandt.
- (3) Die Wahlorgane genügen im Falle der postalischen Übermittlung ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie Wahlbenachrichtigungen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus den in der Hochschule vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen ersichtlich ist.

Es ist Sache der oder des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift durchzuführen falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. Eine Nachsendung von Wahlunterlagen ist insbesondere ins Ausland nicht vorzunehmen.

§ 10a Erste Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat gibt den Termin der Urnenwahl spätestens acht Wochen vor dem Termin durch öffentliche Wahlbekanntmachung bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 2. den Zeitpunkt der Wahl und die Öffnungszeiten der Wahllokale,
 3. den Ort und die Öffnungszeiten des einzurichtenden Wahlbüros,
 4. den Zeitpunkt der Offenlegung und Schließung des Wählerverzeichnisses,
 5. die wahlberechtigten Gruppen,
 6. einen Hinweis, dass sich die oder der Wahlberechtigte bei der Urnenwahl auf Verlangen auszuweisen hat,
 7. die Voraussetzungen der Wählbarkeit,
 8. die Stimmbezirke mit Wahllokalen,
 9. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen und den Ort, wo die Listen einzureichen sind,
 10. Hinweise, wo die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind und auf die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
 11. das Datum der Wahlbekanntmachung,
 12. als Anlage einen Wahlkalender, in dem wichtige Termine zum Ablauf der Wahl chronologisch aufgeführt sind.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) für die Wahlen zum Senat bei der Wahlleitung oder der beauftragten Person nach § 7 Abs. 2, für die Wahlen zu den Fachbereichsräten beim jeweiligen Wahlvorstand eingereicht.
- (2) Die Vorschlagslisten müssen Vor- und Zunamen sowie Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber sowie Angaben über ihre Zugehörigkeit zum Fachbereich oder zur Dienststelle enthalten. Jede Vorschlagsliste muss die schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur enthalten. Die Einverständniserklärung kann innerhalb der nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 festgelegten Frist unter Angabe der Liste schriftlich gegenüber der Wahlleitung oder der von ihr beauftragten Person widerrufen werden.

WAHLORDNUNG der h_da

- (3) Der Wahlvorschlag kann mit einem Listennamen versehen sein. Namen von Organen und Gremien, die im HHG vorgesehen oder aufgrund einer Rechtsverordnung, einer Satzungsregelung oder durch den Beschluss eines Organs der Hochschule gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Jede Vorschlagsliste soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie von deren Gruppe Sitze in dem zu wählenden Gremium zu besetzen sind. Ihre Reihenfolge muss aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.
- (5) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen der wissenschaftlichen Mitglieder sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.
- (6) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerberinnen oder Bewerber derselben Gruppe nach § 3 Abs. 1 benannt werden. Wer in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar ist, wird vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.
- (7) Die Benennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für ein Gremium darf nur auf einer Vorschlagsliste erfolgen. Wird jemand mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist er vom Wahlvorstand aus allen Listen zu streichen.
- (8) Für jede Vorschlagsliste soll eine Listenvertreterin oder ein Listenvertreter benannt werden, die oder der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleitung oder der von ihr beauftragten Person bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Person als Listenvertreterin oder Listenvertreter.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Auf jedem Wahlvorschlag werden Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Die Wahlleitung oder die beauftragte Person nach § 7 Abs. 2 oder Mitglieder des zuständigen Wahlvorstandes prüfen die Listen bei Abgabe auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weisen gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.
- (3) Nach Ablauf der nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 festgelegten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.
- (4) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen oder den nach dieser Wahlordnung zu erfüllenden Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

Der Wahlvorstand kann bei Wahlvorschlägen, die als Listennamen Namen von Parteien, Gewerkschaften, oder anderen anerkannten Organisationen oder deren Untergliederungen verwenden, den schriftlichen Nachweis des Einverständnisses der entsprechenden Partei, Gewerkschaft oder Organisation verlangen. Liegt das Einverständnis nicht binnen drei Arbeitstagen vor, so kann der Wahlvorstand den Bezugsnamen streichen. Die Listensprecherin oder der Listensprecher der Liste kann in diesem Fall einen anderen Listennamen angeben.

- (5) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Listenvertreterin oder den Listenvertreter (§ 11 Abs. 8) schriftlich über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages bzw. einzelner Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, sofern er sie von der Vorschlagsliste streicht. Dabei sind die Gründe für die Versagung der Zulassung anzugeben.
- (6) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers kann binnen zwei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Zugang der Benachrichtigung nach Abs. 5 Satz 1 schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlvorstand entscheidet über den Widerspruch.
- (7) Jeder zugelassene Wahlvorschlag erhält eine Listennummer. Die Listennummern werden vom Wahlvorstand ausgelost.
- (8) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom zuständigen Wahlvorstand hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Es ist allen Wahlberechtigten freigestellt, ob sie von ihrem Wahlrecht durch Stimmabgabe im Wahlraum (§ 17) oder durch Briefwahl (§ 18) Gebrauch machen.
- (2) Die Briefwahlunterlagen können mit der Anforderungskarte für Briefwahlunterlagen angefordert werden. Die Anforderungskarte muss innerhalb der nach § 6 Abs. 3 Nr. 8 festgelegten Frist eingegangen sein. Der oder dem Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen gem. § 18 Abs. 1 rechtzeitig ausgehändigt oder zugesandt. Briefwahlunterlagen werden nur einmal ausgehändigt oder übersandt; die Aushändigung oder Übersendung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 14 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 2), kreuzt die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel eine Vorschlagsliste an. Zusätzlich können auf dieser Liste bis zu der Zahl der in einer Gruppe zu wählenden Mitglieder einzelne Personen angekreuzt werden.

Wird auf dem Stimmzettel nur eine Liste aber keine Personen angekreuzt, so gelten die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge auf der Liste bis zu der Zahl der in einer Gruppe zu wählenden Mitglieder als angekreuzt. Werden auf dem Stimmzettel nur Personen aber keine Liste angekreuzt, so gilt dies zugleich als Stimmabgabe für die Liste. Stimmenhäufung ist unzulässig. Das Ankreuzen mehrerer Listen oder das Ankreuzen verschiedener Personen aus verschiedenen Listen oder das Ankreuzen einer Liste und gleichzeitiges Ankreuzen von Personen aus einer anderen Liste ist unzulässig.

- (2) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu wählen (§ 1 Abs. 3), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben. Es ist der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, für die oder den die Stimme abgegeben werden soll, anzukreuzen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (3) Statt auf dem Stimmzettel eine Liste oder Bewerberinnen oder Bewerber anzukreuzen, ist es auch zulässig, eine Liste oder Bewerberinnen oder Bewerber in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen.

§ 15 Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe nach § 3 Abs. 1 und für jede Wahl werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die jeweiligen Listennummern der Wahlvorschläge anzugeben. Der Stimmzettel muss eine Angabe der Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten.
- (2) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet die Wahlleitung oder die von ihr beauftragte Person im Benehmen mit dem zuständigen Wahlvorstand.

§ 16 Ersatz von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

§ 17 Wahlhandlung Urnenwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten für jede Wahl einen Stimmzettel. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass sie die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschlossene und versiegelte Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

WAHLORDNUNG der h_da

- (2) Jede Wahlbeeinflussung, sowie Wahlwerbung innerhalb des Wahlraums, ist unzulässig.
- (3) Vor Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne ist festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht Briefwahl beantragt beziehungsweise durchgeführt hat. Die oder der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen auszuweisen und wirft die von ihr oder ihm gefalteten Stimmzettel in Gegenwart der damit betrauten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer in die Wahlurne ein. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wählerinnen und Wähler, die infolge körperlicher Gebrechen gehindert sind den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Urne zu werfen, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der durch die Hilfestellung erworbenen Kenntnisse verpflichtet.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluss festgestellt, hat der Wahlvorstand oder die Wahlhelferin oder der Wahlhelfer für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu versiegeln und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Siegels nicht möglich ist. Bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung bestimmt der zuständige Wahlvorstand, an welchem Ort und in welcher Weise die Wahlurnen zur Nachtzeit verwahrt werden. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass das Siegel unversehrt ist.
- (5) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahlraum befinden. Sodann erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für beendet.
- (6) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand. Entscheidungen sind in einer Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 18 Wahlhandlung Briefwahl

- (1) Die Briefwahlunterlagen sind:
 - a) 1 Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl,
 - b) 1 Stimmzettel je Wahl (farbig),
 - c) 1 Wahlumschlag je Wahl (farbig)
 - d) 1 Wahlbriefumschlag.Ferner erhält die oder der Wahlberechtigte ein Formular mit Hinweisen zum Briefwahlverfahren.

- (2) Die oder der Wahlberechtigte kennzeichnet den oder die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet, legt jeden Stimmzettel in den zugehörigen Wahlumschlag und unterschreibt folgende Erklärung zur Briefwahl:
„Die oder den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

_____, den _____

(Unterschrift der Wählerin/des Wählers)

Der Wahlschein mit der anhängenden, von der oder dem Wahlberechtigten unterzeichneten Erklärung wird zusammen mit dem Wahlumschlag oder den Wahlumschlägen in den Wahlbriefumschlag gelegt, dieser verschlossen und als Wahlbrief an die aufgedruckte Anschrift gesandt oder der Wahlleitung oder der beauftragten Person gem. § 7 Abs. 2 während der Dienststunden ausgehändigt.

- (3) Die Wahlleitung oder die beauftragte Person legt die Wahlbriefe in die Briefwahlurne. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung oder der beauftragten Person spätestens drei Tage vor Beginn der Urnenwahl um 12.00 Uhr zugegangen ist.
- (4) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen wird Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Diese Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt. Die nicht berücksichtigten Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Wahlberechtigte, denen Unterlagen für die Briefwahl zugesandt wurden, können, wenn sie an der Briefwahl nicht teilgenommen haben, ihre Stimme auch persönlich bei der Urnenwahl nach § 17 abgeben. In diesem Fall müssen sie die ihnen übersandten Unterlagen für die Briefwahl in ihrem Stimmbezirk vollständig zurückgeben. Die Rückgabe der Unterlagen für die Briefwahl ist ebenso wie die persönliche Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 19 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlvorstand Senat öffnet nach Beendigung der Briefwahl die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt den Wahlschein mit Erklärung und den Wahlumschlag oder die Wahlumschläge. Alle Wahlumschläge werden, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt wurde, zunächst in einer verschlossenen Urne sortiert nach Stimmbezirken verwahrt bis sie unmittelbar vor Beginn der Auszählung in die Wahlurnen eingeworfen werden. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (2) Leere Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.
- (3) Ein Wahlbrief bleibt unberücksichtigt, wenn kein unterzeichneter Wahlschein beiliegt. Der Grund der Nichtberücksichtigung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die nicht berücksichtigten Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt zusammen mit der Auszählung aller anderen Stimmen gem. § 20.

§ 20 Auszählung

- (1) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit und Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen werden alle Urnen an einem zentralen Ort geöffnet und die Stimmen ausgezählt. Bei der Öffnung der Urnen und der Auszählung der Stimmen sollen die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, bei der Senatswahl zusätzlich zwei weitere Mitglieder des Wahlvorstands zugegen sein. Die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel wird mit der im Wählerverzeichnis registrierten Stimmabgabebzahl verglichen.
- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag und die auf jede Bewerberin oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.
- (3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
1. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. der Stimmzettel den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 3. der Stimmzettel einen Vorbehalt, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,
 4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet wurde,
 5. der Stimmzettel durchgestrichen oder durchgerissen ist,
 6. mehr Bewerberinnen oder Bewerber als zulässig gekennzeichnet sind,
 7. eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als einmal gekennzeichnet ist,
 8. mehrere Listen gekennzeichnet sind,
 9. Bewerberinnen oder Bewerber aus verschiedenen Vorschlagslisten gekennzeichnet sind,
 10. eine Liste gekennzeichnet ist und gleichzeitig Bewerberinnen oder Bewerber aus einer anderen Liste gekennzeichnet sind,
 11. ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel oder einen anders farbigen Stimmzettel enthält.
- (4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der zuständige Wahlvorstand. Ungültige Stimmen sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 21 Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlvorstände stellen die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten und bei Vorliegen nur einer Liste auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber dieser Liste entfallen, sowie die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, stellen die Wahlvorstände zusätzlich auch die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber auf jeder Vorschlagsliste entfallenden Stimmen fest.

- (2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu wird die Anzahl der Stimmen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los; enthält in diesem Falle eine der Vorschlagslisten keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr, bleibt diese beim Losentscheid unberücksichtigt. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als dieser Vorschlagsliste nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würde, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (3) Die Sitze werden nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall der personalisierten Verhältniswahl die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Vorschlagsliste. Im Fall der Mehrheitswahl wird bei Stimmengleichheit gelost. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten, sind nicht gewählt.
- (4) Das vorläufige Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung und Feststellung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (5) Der Wahlvorstand gibt das endgültige Ergebnis der Wahl unverzüglich, in der Regel an dem auf die Auszählung folgenden Werktag, durch datierten Aushang bekannt und informiert die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise.

§ 22 Wahlniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen der Wahlvorstände und ihre Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterzeichnet und umgehend bekannt gemacht.
- (2) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Niederschriften der Wahlvorstände beizufügen.
- (3) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen für die Senatswahlen sind der Wahlleitung oder der beauftragten Person, für die Fachbereichsratswahlen der Dekanin oder dem Dekan zur Aufbewahrung während der Amtszeit der Kollegialorgane zu übergeben. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn ein neugewählter Senat oder Fachbereichsrat erstmals zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist. Ergänzend gelten die Hinweisschreiben der Verwaltung zur Aufbewahrung und Vernichtung von Wahlunterlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Wahlprüfverfahren

- (1) Wird von der Wahlleitung oder einer oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, bei der Wahl sei gegen gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Wahlordnung verstoßen worden, tritt der zuständige Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Ein entsprechender Antrag kann nur innerhalb einer Frist von 10 nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand gestellt werden; er hat keine aufschiebende Wirkung auf die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Antrag bedarf der Schriftform und einer Begründung.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung,
 1. eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter sei nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen worden und dadurch an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen oder
 2. eine nicht wahlberechtigte, gleichwohl in das Wählerverzeichnis eingetragene Person habe an der Wahl teilgenommen, ist nicht zulässig.
- (3) Kommt ein Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er, soweit erforderlich, für das jeweilige Kollegialorgan oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken oder Fachbereichen eine Wiederholung der Wahl an.
- (4) Entscheidungen eines Wahlvorstands im Wahlprüfungsverfahren bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzusenden oder zu übergeben.
- (5) Die Tätigkeit der Wahlvorstände endet mit Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist oder nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluss der Wiederholungswahl nach Absatz 3.

§ 24 Stellvertretung, Nachrücken von Senats- und Fachbereichsratsmitgliedern

- (1) Die gewählten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden im Verhinderungsfall von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten. Das Mandat für diese Sitzung wird von der Bewerberin oder dem Bewerber wahrgenommen, die oder der bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Gremium gemäß Abs. 2 bis 4 nachrücken würde.
- (2) Scheidet ein Mitglied eines Kollegialorgans vorzeitig aus, wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter Mitglied des Kollegialorgans für die restliche Amtszeit; dasselbe gilt im Falle der Abordnung, längerfristigen Krankheit oder Beurlaubung eines Mitglieds für die Dauer der Abwesenheit.

- (3) Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind auf einer Liste zunächst die Mitglieder und dann die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste.
- (5) Das Ausscheiden eines Senatsmitgliedes ist dem Senatsvorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese oder dieser benachrichtigt die Wahlleitung.
- (6) Die Wahlleitung oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person stellt auf Grund der Unterlagen gemäß § 22 Abs. 3 fest, wer anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds im Senat nachrückt und teilt dies dem nachrückenden Mitglied, der Listenvertreterin oder dem Listenvertreter sowie der oder dem Vorsitzenden des Kollegialorgans mit.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsrates aus, stellt die Dekanin oder der Dekan auf Grund der Unterlagen gemäß § 22 Abs. 3 fest, wer anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes nachrückt und teilt dies dem nachrückenden Mitglied und der Listenvertreterin oder dem Listenvertreter der Liste mit.

§ 25 Amtszeit und Ergänzungswahlen

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte nach § 3 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 und 4 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 (Studierende) ein Jahr. Eine Abwahl ist unzulässig.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt am 01. März.
- (3) Die Amtszeit eines gewählten Mitglieds endet vorzeitig, wenn es sein Mandat aus wichtigem Grund niederlegt oder wenn es die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte oder wenn es nicht mehr Mitglied der Hochschule Darmstadt ist.
- (4) Ist die Wahl einer Vertretung der Professorengruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen oder der administrativ-technischen Mitglieder in ein Gremium mangels Wahlvorschlägen unterblieben, so wird im folgenden Wintersemester eine Ergänzungswahl durchgeführt. Dies gilt auch, wenn eine Vertretung der Professorengruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen oder der administrativ-technischen Mitglieder in einem Gremium nachträglich vollständig weggefallen ist. Die Amtszeit der gewählten Ergänzungsmitglieder beträgt abweichend von Abs.1 ein Jahr.

Zweiter Abschnitt Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

§ 26 Wahlvorstand

- (1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird vom Senat ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die von ihren Gruppenvertreterinnen und –vertretern im Senat gewählt werden:
 1. Drei Mitglieder der Professorengruppe,
 2. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
 3. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen oder der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes und sein stellvertretendes Mitglied aus, erfolgt insoweit eine Nachwahl.

- (3) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können mit Zustimmung aller Mitglieder des Wahlvorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren bedarf eines gesonderten vorherigen Beschlusses, der den Abstimmungsgegenstand genau bezeichnet.
- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Wahlvorstand tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (7) Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 27 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und leitet alle Wahlsitzungen. Er beschließt den Terminplan für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Er wird von der Verwaltung der h_da unterstützt.

- (2) Für die Erstellung eines Wahlvorschlages zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bilden der Hochschulrat und der Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Ihr gehören 8 Mitglieder an. Hochschulrat und Senat benennen jeweils 4 Mitglieder, wobei der Senat zwei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie ein gemeinsames Mitglied aus der Gruppe der administrativ-technischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Reihen der zur Wahl stimmberechtigten Mitglieder des Senats wählt.
- (3) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das zu den Kommissionssitzungen einlädt. Die Findungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können mit Zustimmung aller Mitglieder der Findungskommission auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren bedarf eines gesonderten vorherigen Beschlusses, der den Abstimmungsgegenstand genau bezeichnet.
- (4) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst mindestens sechs, höchstens acht Monate vor Ablauf der Amtszeit, von der Findungskommission öffentlich auszuschreiben. Die Findungskommission beschließt den Ausschreibungstext. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist in zwei direkt aufeinander folgenden Wahlperioden nur einmal zulässig.
- (5) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist prüft die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen auf ihre Eignung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und trifft eine Vorauswahl. Es ist geheim über jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln mit Ja oder Nein abzustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. Wer die zur einfachen Mehrheit notwendigen Ja-Stimmen erhält wird in die Vorauswahl aufgenommen. Die Findungskommission kann vor der Abstimmung in der Findungskommission eine Höchstzahl an in die Vorauswahl aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber festlegen. Bei Stimmgleichheit unter den Bewerberinnen und Bewerbern findet eine Stichwahl statt. Anschließend übermittelt die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen zusammen mit der getroffenen Vorauswahl an den Hochschulrat, der daraus gemäß § 42 Abs. 5 S. 3 HHG einen Wahlvorschlag erstellt. Der Wahlvorschlag soll mehrere Namen enthalten. Nach Erstellung des Wahlvorschlages übermittelt der Hochschulrat diesen, zusammen mit den übrigen Unterlagen, an den Wahlvorstand.
- (6) Der Wahlvorstand gibt in geeigneter Weise die eingegangenen Bewerbungen sowie den Wahlvorschlag des Hochschulrats den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats bekannt und lädt die durch den Hochschulrat vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zur Befragung in den Senat ein. Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats können beim Wahlvorstand nach Absprache Einsicht in die Bewerbungsunterlagen nehmen.

- (7) Die Befragungstermine sollen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt werden. Den Mitgliedern des Senats sowie allen Stellvertreterinnen/Stellvertretern und Nachrückern der jeweiligen Listen steht ein Fragerecht zu. Der Wahlvorstand kann im Vorfeld der Befragung Regelungen zum Befragungsverfahren festlegen. Der Wahltermin ist frühestens eine Woche, spätestens einen Monat nach dem letzten Befragungstermin, durchzuführen. Der Wahlvorstand lädt die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und die Mitglieder des Hochschulrats mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Wahlsitzung ein.
- (8) Sind mehrere Persönlichkeiten befragt worden, so wird über die Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten gesetzlichen Mitglieder des Senats (§ 36 Abs. 4 S. 2 HHG) auf sich vereint.
- (10) Ein an sich stimmberechtigtes Mitglied des Senats, das zugleich für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vorgeschlagen ist, besitzt kein aktives Wahlrecht. Das betreffende Senatsmitglied ist von allen die Wahl und das Wahlverfahren betreffenden Vorgängen ausgeschlossen. Die Stellvertretung richtet sich nach § 24.
- (11) Die Wahl erfolgt geheim auf vorbereiteten Stimmzetteln.
- (12) Im ersten Wahlgang wird über alle befragten Bewerberinnen und Bewerber abgestimmt. Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber die zu ihrer oder seiner Wahl erforderliche Mehrheit, scheidet Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, für den zweiten Wahlgang aus. Erhält auch im zweiten Wahlgang und in weiteren Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber die zu ihrer oder seiner Wahl erforderliche Mehrheit, scheidet für den folgenden Wahlgang die Bewerberin oder der Bewerber oder die Bewerberinnen oder die Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- (13) Steht nur noch eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, findet noch ein letzter Wahlgang statt.
- (14) Steht von Anfang an nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Stehen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl findet höchstens ein Wahlgang mehr statt als Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen.
- (15) Erreicht nach Abs. 13 oder Abs. 14 keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist erneut auszuschreiben und das gesamte Wahlverfahren durchzuführen.
- (16) Für die Auszählung gilt § 20 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (17) Anschließend an die Auszählung gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis des jeweiligen Wahlganges bekannt.

- (18) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber während eines laufenden Wahlgangs von der Kandidatur zurück, wird der Rücktritt zum nachfolgenden Wahlgang wirksam.
- (19) Sobald eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist, erklärt sie oder er gegenüber dem Wahlvorstand, ob die Wahl angenommen wird. Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber, die oder der nicht an der Wahlsitzung teilgenommen hat, wird unverzüglich vom Wahlvorstand über das Wahlergebnis informiert. Die oder der Gewählte hat dem Wahlvorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob die Wahl angenommen wird.
- (20) Der Wahlvorstand informiert das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich über das Ergebnis der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (21) Das Wahlergebnis ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 28 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten gesetzlichen Mitglieder des Senats (§ 36 Abs. 4 S. 2 HHG) abgewählt werden.
- (2) Der Abwahantrag kann vom Hochschulrat oder aus der Mitte des Senats ausgehen. Der Abwahantrag muss schriftlich zur Tagesordnung gestellt werden. Geht er vom Senat aus, muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats dem Abwahantrag zustimmen. Der schriftliche Abwahantrag wird dann unverzüglich an den Hochschulrat weitergeleitet, der innerhalb einer Frist von zwei Wochen darüber entscheidet, ob die Zustimmung zum Abwahantrag erteilt wird.
- (3) Nach Eingang eines Abwahantrages des Hochschulrats oder dessen Zustimmungserteilung zu einem Abwahantrag des Senats ist mit einer Frist von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit von vier – Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung des Senats einzuladen, auf der die Abstimmung über den Abwahantrag stattfindet. Die Sitzungsleitung obliegt dem Senatsvorstand.
- (4) Die Abwahl erfolgt geheim auf vorbereiteten Stimmzetteln.
- (5) Der Senatsvorstand unterrichtet unverzüglich das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst über den Abwahantrag und das Ergebnis der Sitzung.

§ 29 Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und leitet alle Wahlsitzungen. Er beschließt den Terminplan für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten. Er wird von der Verwaltung der h_da unterstützt.

- (2) Der Senat wählt nach Maßgabe des Hessischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Hochschule Darmstadt Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für mindestens drei und höchstens sechs Jahre. Soll die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für eine Amtszeit von sechs Jahren hauptberuflich tätig sein, so wird die Stelle vor dem Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Wahlvorstand öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident erstellt einen Wahlvorschlag, der die Anzahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sowie die Amtszeit festlegt und die Personen benennt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie oder er kann zur Vorbereitung des Wahlvorschlags eine Beratung im Sinne einer Findungskommission mit den im Senat vertretenen Gruppen vorschalten. Der Wahlvorschlag muss neben der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten die schriftliche Erklärung der Zustimmung aller Vorgeschlagenen enthalten. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Hochschulrates.
- (4) Der Wahlvorstand gibt in dem an die stimmberechtigten Mitglieder des Senats gerichteten Einladungsschreiben zur Wahlsitzung den Wahlvorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Persönlichkeit und der Zustimmung des Hochschulrats bekannt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (5) Die Wahl soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten durchgeführt werden.
- (6) Vor der Wahl hat eine Befragung der vorgeschlagenen Persönlichkeit bzw. Persönlichkeiten im Senat stattzufinden. Den Mitgliedern des Senats sowie allen Stellvertreterinnen/Stellvertretern und Nachrückern der jeweiligen Listen steht ein Fragerecht zu. Der Wahlvorstand kann im Vorfeld der Befragung Regelungen zum Verfahren der Befragung festlegen. Unmittelbar nach der Befragung wird gewählt.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. Ein hauptberuflicher Vizepräsident oder eine hauptberufliche Vizepräsidentin wird mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten gesetzlichen Mitglieder des Senats gewählt.
- (8) Ein an sich stimmberechtigtes Mitglied des Senats, das zugleich für das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten vorgeschlagen ist, besitzt kein aktives Wahlrecht. Das betreffende Senatsmitglied ist von allen die Wahl und das Wahlverfahren betreffenden Vorgängen ausgeschlossen. Die Stellvertretung richtet sich nach § 24.
- (9) Erhält keine vorgeschlagene Persönlichkeit die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bleibt der zweite Wahlgang ohne Erfolg, ist die Präsidentin oder der Präsident um einen neuen Wahlvorschlag zu bitten.
- (10) Sollen in einer Sitzung zwei Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten oder mehr gewählt werden, erfolgen die Wahlen nacheinander in getrennten Wahlgängen.

-
- (11) Für die Wahl gilt § 27 Abs. 16 bis 19 entsprechend.
 - (12) Das Wahlergebnis der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
 - (13) Für eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten gilt hinsichtlich einer Abwahl § 28 entsprechend.

§ 30 Ergänzende Bestimmung

Die Vorschriften des § 23 dieser Wahlordnung über das Wahlprüfungsverfahren gelten entsprechend auch für die Wahlen zur Präsidentin oder zum Präsidenten sowie für die Wahlen zu den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Dritter Abschnitt **Wahlen der Mitglieder der Dekanate der Fachbereiche**

§ 31 Wahlvorstand

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Dekanate wird vom Fachbereichsrat ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl von Mitgliedern der Dekanate vor und leitet alle Wahlsitzungen. Er beschließt u.a. den Terminplan für die Wahlen.
- (3) Dem Wahlvorstand für die Wahlen der Mitglieder der Dekanate der Fachbereiche gehören eine Professorin oder ein Professor, eine Studierende oder ein Studierender und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von ihren Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes und sein stellvertretendes Mitglied aus, erfolgt insoweit eine Nachwahl.
- (4) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können mit Zustimmung aller Mitglieder des Wahlvorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren bedarf eines gesonderten vorherigen Beschlusses, der den Abstimmungsgegenstand genau bezeichnet.
- (6) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Wahlvorstand tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (8) Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 32 Wahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Der Wahlvorstand schreibt das Amt der Dekanin oder des Dekans fachbereichsöffentlich mit einer Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen in der nicht vorlesungsfreien Zeit aus.

WAHLORDNUNG der h_da

- (2) Bewerbungen um das Amt der Dekanin oder des Dekans sind innerhalb der vom Wahlvorstand nach Absatz 1 festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes einzureichen. Die eingereichten Bewerbungen müssen Vor- und Zunamen der Bewerberin oder des Bewerbers und die schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur enthalten.
- (3) Der Wahlvorstand prüft innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach dem Ende der Bewerbungsfrist die eingegangenen Bewerbungen und erstellt aus den geeigneten Bewerbungen den Wahlvorschlag. Der Wahlvorschlag kann mehrere Persönlichkeiten beinhalten. Der Wahlvorstand holt unverzüglich die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten zum Wahlvorschlag ein.
- (4) Der Wahlvorschlag wird innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Erteilung der Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.
- (5) Zwischen der Bekanntgabe der Namen der Bewerberinnen und Bewerber und dem Wahltermin müssen mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage liegen.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Mitglieder in geheimer Wahl in der Regel für drei Jahre gewählt.
- (7) Für die Wahl gilt § 27 Abs. 12 bis 19 entsprechend.
- (8) Das Wahlergebnis ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 32 a Wahl der Dekanin oder des Dekans bei hauptberuflicher Wahrnehmung der Funktion

- (1) Der Wahlvorstand schreibt, nach Beschluss des Fachbereichsrates und der Genehmigung durch das Präsidium über die hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion, das Amt fachbereichsöffentlich und öffentlich mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen in der nicht vorlesungsfreien Zeit aus. Der Wahlvorstand beschließt den Ausschreibungstext. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Zur hauptberuflichen Dekanin oder zum hauptberuflichen Dekan kann gewählt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist prüft der Wahlvorstand innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen die eingegangenen Bewerbungen auf ihre Eignung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Grundordnung und erstellt einen Wahlvorschlag. Der Wahlvorschlag kann mehrere Persönlichkeiten beinhalten.

WAHLORDNUNG der h_da

Der Wahlvorstand holt unverzüglich die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten zum Wahlvorschlag ein.

- (3) Nach Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten zum Wahlvorschlag übermittelt der Wahlvorstand diesen, zusammen mit den übrigen Unterlagen, an die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats und lädt die Vorgeschlagenen zur Befragung in den Fachbereichsrat ein.
- (4) Vor der Wahl hat eine Befragung der vorgeschlagenen Persönlichkeit bzw. Persönlichkeiten im Fachbereichsrat stattzufinden. Den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie allen Stellvertreterinnen/Stellvertretern und Nachrückern steht ein Fragerecht zu. Der Wahlvorstand kann im Vorfeld der Befragung Regelungen zum Verfahren der Befragung festlegen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Mitglieder in geheimer Wahl gewählt.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident ist zur Wahlsitzung einzuladen.
- (7) Für die Wahl gilt § 27 Abs. 12 bis 19 entsprechend.
- (8) Das Wahlergebnis ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 32 b Abwahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan kann vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.
- (2) Der Abwahantrag muss schriftlich zur Tagesordnung im Fachbereichsrat gestellt werden. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates muss dem Abwahantrag zustimmen. Der schriftliche Abwahantrag wird dann unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die oder der innerhalb einer Frist von zwei Wochen darüber entscheidet, ob die Zustimmung zum Abwahantrag erteilt wird.
- (3) Nach Eingang der Zustimmungserteilung durch die Präsidentin oder den Präsidenten ist mit einer Frist von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit von vier – Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung des Fachbereichsrates einzuladen, auf der die Abstimmung über den Abwahantrag stattfindet. Die Sitzungsleitung obliegt der Prodekanin oder dem Prodekan. In Fällen des § 45 Abs. 2 S. 3 HHG obliegt die Sitzungsleitung der Studiendekanin oder dem Studiendekan.
- (4) Die Abwahl erfolgt geheim auf vorbereiteten Stimmzetteln.
- (5) Der Fachbereichsrat informiert die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich über das Ergebnis der Sitzung.

§ 33 Wahl der übrigen Dekanatsmitglieder

- (1) Die nach § 32 oder § 32 a gewählte Dekanin oder der gewählte Dekan teilt dem Fachschaftsrat des Fachbereiches innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl der Dekanin oder des Dekans schriftlich mit, welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder welche Bewerberinnen oder Bewerber sie oder er für das Amt der Studiendekanin oder des Studiendekans vorschlagen möchte. In dem Schreiben setzt sie oder er einen Termin in der Folgewoche fest, um den beabsichtigten Wahlvorschlag mit dem Fachschaftsrat zu besprechen. Innerhalb einer Woche nach dem festgesetzten Besprechungstermin mit dem Fachschaftsrat reicht sie oder er ihren oder seinen Wahlvorschlag für das Amt der Studiendekanin oder des Studiendekans bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes ein. Die genannten Termine sind innerhalb der Vorlesungszeit durchzuführen, die Fristen sind ggf. entsprechend zu verlängern. Die eingereichten Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen der Bewerberin oder des Bewerbers und die schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur enthalten.
- (2) Die nach § 32 oder § 32 a gewählte Dekanin oder der gewählte Dekan schlägt eine oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber für das Amt der Prodekanin oder des Prodekans vor, es sein denn die Stelle bleibt gemäß § 45 Abs. 2 S. 3 HHG unbesetzt. Der Wahlvorschlag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl der Dekanin oder des Dekans bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes einzureichen. Die eingereichten Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen der Bewerberin oder des Bewerbers und die schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur enthalten.
- (3) Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb von drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach dem Ende der Einreichungsfrist fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Zwischen der Bekanntgabe der Namen der Bewerberinnen und Bewerber und dem Wahltermin müssen mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage liegen.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Mitglieder in geheimer Wahl in der Regel für drei Jahre gewählt.
- (6) Für die Wahl gilt § 27 Abs. 12 bis 19 entsprechend.
- (7) Das Wahlergebnis ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 34 Amtsantritt

Die Mitglieder des Dekanats treten ihre Ämter zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel mit dem Beginn des auf den Zeitpunkt ihrer Wahl folgenden Semesters an.

§ 35 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder der Dekanate der Fachbereiche der Hochschule Darmstadt finden nur während der Vorlesungszeit statt und sollen in dem Semester durchgeführt werden, in dem die jeweiligen Amtszeiten enden. Kommt eine Wahlsitzung nicht zustande oder werden weitere Wahlsitzungen erforderlich, kann die Wahl auch im nachfolgenden Semester erfolgen.
- (2) Die Vorschriften des § 23 dieser Wahlordnung über das Wahlprüfungsverfahren sowie § 22 Abs. 3 (Aufbewahrung von Wahlunterlagen) gelten entsprechend auch für die Wahlen der Dekanatsmitglieder.


Vierter Abschnitt **Sonstige Bestimmungen**

§ 36 Inkrafttreten/Aufhebung bisheriger Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule Darmstadt zur Bekanntmachung von Satzungen vom 9.3.2010 (StAnz. Nr. 18/2010, S. 1301) in Kraft.

Gleichzeitig wird die Wahlordnung der Hochschule Darmstadt vom 27.6.2006 (StAnz. Nr. 38/2006, S. 2172 ff) mit den vom Senat beschlossenen Änderungen vom 17.4.2007 (StAnz. Nr. 25/2007, S. 1222) und 3.7.2007 (StAnz. Nr. 37/2007, S. 1759 f) aufgehoben.

Darmstadt, *31.5.2012*



Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident der Hochschule Darmstadt